Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel ● Jean-Burger-Straße 18 ● 39112 Magdeburg

Magdeburg, 10.04.2025

Stellungnahme sachlicher Teilplan Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband Erneuerbare Energie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Erstellung des regionalen Entwicklungsplanes der Region Halle und begrüßt außerordentlich die konsequente formale Anwendung der Formulierung Mindestflächenbeitragswerte.
Um die Rechtssicherheit diesbezüglich zu unterstützen, möchten wir nachfolgend einige Aspekte des regionalen Entwicklungsplanes Energie aufgreifen und konkretisieren. Dazu sei insbesondere auf bestehende Infrastruktur innerhalb der ausgewiesenen Flächen verwiesen.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass nach §2 EEG Anlagen, die der Erzeugung elektrischer Energie aus Erneuerbaren Quellen ebenso der Gesundheit dienen. Dies sollte in der Begründung zum Z 1.1.1-1 im 1. Entwurf zum sachlichen Teilplan ergänzt werden.

[…] redaktionelle Kürzung

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf ist in seiner grundsätzlichen Fassung sehr zu begrüßen. Es bedarf jedoch noch etwaiger Anpassungen, um insbesondere die rechtssichere Ausweisung bis zum Stichtag, 31.12.2027, des Windflächenbedarfsgesetzes bzw. des daraufhin angepassten Landesentwicklungsgesetzes zu gewährleisten.

Neben einer entsprechenden Korrektur etwaiger Fehlzuordnungen, ist aus unserer Sicht besonders die Transparenz hinsichtlich der Zuordnungen von Konfliktintensitäten zu den jeweiligen Schutzgütern nachvollziehbarer auszugestalten. Ferner sollte die Darstellung der Betroffenheit von Gebiete durch die Ausweisung von Windvorranggebieten als Beschleunigungsgebiete dahingehend angepasst werden, dass eben keine erheblichen Umweltauswirkungen von jener Ausweisung betroffen sind.
Ebenso sollten Auflagen für die auszuweisenden Beschleunigungsgebiete auf tatsächliche Vorkommen betroffener Arten beschränkt werden – bestenfalls können mittels eines geeigneten Negativ-Nachweises auferlegte Minderungsmaßnahmen ausgesetzt werden.

Unabdingbar für die rechtssichere Ausweisung der vorgesehenen Flächenbeitragswerte ist es im weiteren Verlauf unumgänglich, die nicht bebaubaren Flächenanteile aus dem 1. Entwurf des sachlichen Teilplans herauszurechnen. Im Sinne des Bauordnungsrechts und unter Berücksichtigung der Verfahrenstreue sollten ferner sämtliche Altstandorte planerisch gesichert werden.